

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 26. Februar 2022 13:34  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 06/2022: 39 Entscheidungen mit Schwerpunkt StPO online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 27.02.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)

In den letzten beiden Wochen sind 39 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, und zwar mit dem Schwerpunkt bei StPO-Entscheidungen. Im Einzelnen:

#### **OWi**

##### **Verspätete Richterablehnung, Anhörungsrüge KG, Beschl. v. 10.01.2022 – 3 Ws (B) 310/21**

1. Entscheidet das Gericht über die Rechtsbeschwerde außerhalb der Hauptverhandlung im Beschlusswege, so kann ein Ablehnungsgesuch nur so lange statthaft vorgebracht werden, bis die Entscheidung ergangen ist.
2. Nichts anderes gilt, wenn die Ablehnung mit einer Gehörsrüge nach § 356a StPO verbunden wird, weil der Rechtsbehelf nicht dazu dient, einem unzulässigen Ablehnungsgesuch durch die unzutreffende Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs doch noch Geltung zu verschaffen.
3. Die nicht den Akteninhalt betreffenden Informations- und Einsichtsrechte leiten sich im Bußgeldverfahren nicht aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ab.
4. Der Zulassungsgrund des § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG (Verletzung rechtlichen Gehörs) ist auf nicht vom Wortlaut der Norm erfasste Verletzungen des Verfahrensrechts nicht entsprechend anwendbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6858.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6858.htm)

#### **OWi**

##### **Einlassung, Urteilsgründe KG, Beschl. v. 12.01.2022 – 3 Ws (B) 8/22**

Auch einem Urteil in Bußgeldsachen muss im Grundsatz zu entnehmen sein, ob und gegebenenfalls wie sich der Betroffene in der Hauptverhandlung geäußert hat oder ob er von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6857.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6857.htm)

#### **OWi**

##### **Fahrverbot, Absehen AG Landstuhl, Urt. v. 23.11.2021 – 2 OWi 4211 Js 10706/21**

Hat der Betroffene Einsicht in das Fehlverhalten gezeigt und ist durch die Vollstreckung eines Fahrverbots nach einer weiteren, nach der abzuurteilenden Tat begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung hinreichend beeindruckt, kann vom Fahrverbot abgesehen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6856.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6856.htm)

**OWi**

**Fahrverbot, Absehen, Urteilsgründe  
OLG Hamm, Beschl. v. 17.12.2021 - 4 RBs 278/21**

Soll vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden, so bedarf es wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer einer besonders eingehenden und sorgfältigen Überprüfung der Einlassung des Betroffenen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalls auszuschließen und auch dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung zu ermöglichen. Deshalb hat das Amtsgericht eine auf Tatsachen gestützte, besonders eingehende Begründung zu geben, in der es im Einzelnen darlegt, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es gerechtfertigt erscheinen lassen, vom Regelfahrverbot abzusehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6855.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6855.htm)

**OWi**

**Einschränkung der Aufklärungspflicht, Ladung von Entlastungszeugen, Fahrverbot, Zeitablauf  
KG, Beschl. v. 22.12.2021 – 3 Ws (B) 309/21**

1. Die gerichtliche Aufklärungspflicht im Hinblick auf die Ladung von Entlastungszeugen ist in den Fällen eingeschränkt, in denen der in der Hauptverhandlung anwesende Betroffene anhand eines bei der Tat gefertigten Lichtbildes nach Auffassung des Tatgerichts eindeutig identifiziert worden ist. Die Verpflichtung, in einem solchen Fall dennoch einen Zeugen zu laden, hängt dann von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.
2. Im Fall der Identifizierung anhand eines Lichtbildes müssen die tatrichterlichen Urteilsgründe so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das Belegfoto geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen.
3. Regelmäßig liegt ab einem Zeitraum von etwa zwei Jahren die Prüfung nahe, ob ein Fahrverbot seine erzieherischen Zwecke im Hinblick auf den Zeitablauf noch erfüllen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, worauf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist, insbesondere ob hierfür maßgebliche Umstände im Einflussbereich des Betroffenen liegen oder Folge gerichtlicher oder behördlicher Abläufe sind.
4. Der Umstand, dass sich der Betroffene zwischen Tatbegehung und tatrichterlichem Urteil - erneut - nicht verkehrsgerecht verhalten hat, spricht für die Erforderlichkeit der Verhängung eines Fahrverbotes.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6854.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6854.htm)

**OWi**

**Ruhen der Verfolgungsverjährung, Abwesenheitsurteil, Toleranzabzug, Geschwindigkeitsermittlung, ProVida Modular 2000, Nachfahren, Fahrverbot  
KG, Beschl. v. 15.12.2021 – 3 Ws (B) 304/21**

1. Ein Abwesenheitsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG lässt die Verfolgungsverjährung gemäß § 32 Abs. 2 OWiG ruhen, selbst wenn anschließend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist.
2. Ein vorgenommener Sicherheitsabschlag in Höhe von 10 Prozent gleicht mögliche Messfehler infolge nicht erfolgter Neueichung nach einer Umrüstung des Fahrzeugs von Sommer- auf Winterreifen, ohne dass sich Umfang oder Reifengröße verändert haben, aus.
3. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass (ordnungsgemäß angebrachte) Vorschriftszeichen, auch solche, durch die eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt, wahrgenommen werden und ein fahrlässiges Übersehen die Ausnahme darstellt.
4. Regelmäßig liegt ab einem Zeitraum von etwa zwei Jahren die Prüfung nahe, ob ein Fahrverbot seine erzieherischen Zwecke im Hinblick auf den Zeitablauf noch erfüllen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, worauf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist, insbesondere ob hierfür maßgebliche Umstände im Einflussbereich des Betroffenen liegen oder Folge gerichtlicher oder behördlicher Abläufe sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6853.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6853.htm)

**OWi**

**Geschwindigkeitsüberschreitung, Sicherheitsabschlag, neue Bereifung, Entbehrlichkeit weiterer Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen  
KG, Beschl. v. 26.01.2022 – 3 Ws (B) 1/22**

1. Bei der Geschwindigkeitsermittlung durch Nachfahren mit ungeeichetem Tacho kann ein zu geringer Abstand durch eine die Mindestanforderungen weit übertreffende Länge der Messstrecke und durch einen großzügigen Toleranzabzug kompensiert werden.
2. Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Bundesautobahn im Berliner Stadtgebiet sind als innerörtliche Verstöße zu behandeln.
3. Anforderungen an die Darstellung von berücksichtigten Voreintragungen
4. Grundsätzlich hat das Tatgericht bei der Verhängung von Geldbußen von mehr als 250,00 Euro keine weiteren Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen zu treffen, wenn es das Abweichen vom Regelsatz nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gestützt hat.
5. Etwas anderes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte für außergewöhnlich schlechte wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Der Bezug von Arbeitslosengeld II, der zwar grundsätzlich darauf hindeuten kann, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht durchschnittlich sind, steht der Entbehrlichkeit weiterer Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen aber nicht entgegen.
6. Der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Betroffenen ist dann durch Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung Rechnung zu tragen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6852.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6852.htm)

#### **OWi**

**Vorhalt, Urkunde, Hauptverhandlung, Erinnerung**  
**OLG Rostock, Beschl. v. 29.12.2021 - 21 Ss OWi 129/21 (Z)**

Erklärt ein Zeuge auf einen Vorhalt hin, sich (weiterhin) nicht an die ihm vorgehaltenen Angaben in einer Urkunde zu erinnern, ist der Inhalt der Urkunde nicht verwertbar in die Hauptverhandlung eingeführt worden. Auch die Angabe, bei Durchführung der damaligen Vernehmung richtig protokolliert zu haben, führt in einem solchen Fall nicht dazu, dass die vorgehaltenen Angaben des Zeugen durch den Vorhalt in die Hauptverhandlung eingeführt werden und bei der Entscheidung verwertbar sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6859.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6859.htm)

#### **StPO**

**Doppelbestrafung, BtM-Bereich. Unzulässigkeit der Strafvollstreckung**  
**AG Reutlingen, Beschl. v. 25.01.2022 – 5 Cs 24 Js 7842/21**

Erfolgt in zwei getrennten Verfahren wegen derselben prozessualen Tat jeweils eine Verurteilung wegen verschiedener Delikte (hier: Besitz von Betäubungsmittel und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) zu einer Geldstrafe, ist die Vollstreckung der Geldstrafe aus der zweiten Verurteilung von Amts wegen für unzulässig zu erklären.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6882.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6882.htm)

#### **StPO**

**Zeugnisverweigerungsrecht, Zeuge, Beweisverwertungsverbot**  
**LG Oldenburg, Beschl. v. 03.02.2022 - 2 Qs 40/22**

Macht ein Zeuge (nachträglich) von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO Gebrauch, sieht § 252 StPO ein umfassendes Verwertungsverbot für in frühere Vernehmungen gemachte Angaben des zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen vor.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6881.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6881.htm)

#### **StPO**

**Beweismittel, rechtswidrig erlangt, Verwertbarkeit, Beweisverwertungsverbot**  
**LG Flensburg, Beschl. v. 10.01.2022 - I Qs 29/21**

Aus der rechtswidrigen Erlangung eines Beweismittels (hier: Videoaufnahmen aus dem Eingangsbereich eines Bürogebäudes) durch einen Dritten folgt nicht ohne weiteres die Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6880.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6880.htm)

#### **StPO**

**Arrest, Aufhebung, Verhältnismäßigkeit, Zeitablauf**  
**AG Bremen, Beschl. v. 18.01.2022 - 91b Gs 1694/21 (710 Js 62699/17)**

Auch nach Wegfall der starren Überprüfungsfristen des § 11b Abs. 3 StPO a.F. ist weiterhin bei der Frage nach der Fortdauer einer Arrestmaßnahme eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, bei der das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit gegen das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuwägen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6879.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6879.htm)

**StPO**  
**Beschlagnahme, Herausgabe, Vorrang des Verletzten**  
**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 03.02.2022 – 2 Ws 15/22**

Sind sowohl die Voraussetzungen der Herausgabe an den Verletzten (§ 111n Abs. 2 StPO) als auch die Voraussetzungen der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber (§ 111n Abs. 1 StPO) offenkundig erfüllt, hat die Herausgabe grundsätzlich vorrangig an den Verletzten zu erfolgen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6877.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6877.htm)

**StPO**  
**Unwirksame Beschlagnahmeanordnung, Herausgabe, Bezeichnung der Beweismittel**  
**LG Mannheim, Beschl. v. 03.02.2022 – 4 Qs 55/21**

1. Ordnet ein Richter – etwa gleichzeitig mit dem Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses – die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor diese von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind, und bezeichnet er die Gegenstände nicht so genau, dass keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfasst sind, etwa bei einer gattungsmäßigen Umschreibung, dann liegt noch keine wirksame Beschlagnahmeanordnung vor, sondern nur eine Richtlinie für die Durchsuchung.
2. In einem solchen Fall hat ein Betroffener zunächst eine Entscheidung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO über die Bestätigung der Beschlagnahme konkreter Beweismittel herbeizuführen. Eine gegen die unwirksame Beschlagnahmeanordnung gerichtete Beschwerde ist entsprechend auszulegen. Die Nichtabhilfeentscheidung ersetzt nicht die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6876.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6876.htm)

**StPO**  
**Vorläufige Sicherstellung von Datenträgern, Beschlagnahmeverbot, Steuerberater, Tatverdacht**  
**BVerfG, Beschl. v. 30.11.2021 - 2 BvR 2038/18**

1. Die Anordnung der vorläufigen Sicherstellung von bei einem - selbst nicht verdächtigen - Steuerberater eines der Steuerhinterziehung Beschuldigten aufgefundenen Datenträgern und Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht (§ 110 StPO) ist objektiv willkürlich, wenn sie dazu dient, erst durch die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise einen Tatverdacht auch gegen den Steuerberater zu begründen und sich so auf die Rückausnahme nach § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO zum Beschlagnahmeverbot bei Berufsheimnisträgern berufen zu können. Ein solches Vorgehen ist mit dem Schutzzweck des § 97 Abs. 1 StPO unvereinbar und ließe diesen leerlaufen.
2. Es muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Sichtungsverfahren ein Anfangsverdacht bestehen und die Durchsicht zur Auffindung von Beweismitteln geeignet und verhältnismäßig sein. Ungeeignet ist die Durchsicht insbesondere, wenn Beweismittel erst aufgespürt werden sollen, die einem Beschlagnahmeverbot oder einem sonstigen Verwertungsverbot unterliegen.
3. Zwar kann sich ein Tatverdacht auch erst nachträglich nach Durchführung vorheriger Ermittlungsmaßnahmen ergeben. Auch dann muss jedoch der - gerade auch gegen einen Zeugnisverweigerungsberechtigten gerichtete - Tatverdacht zum Entscheidungszeitpunkt bestehen. Nicht ausreichend ist es, dass der Verdacht erst durch das (unzulässig) sichergestellte beziehungsweise beschlagnahmte Beweismittel entsteht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6875.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6875.htm)

**StPO**  
**Besetzungsrügen, Verfassungsbeschwerde, Entbindung des Schöffen**  
**BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021 - 2 BvR 2076/21 u. 2 BvR 2113/21**

Die Entscheidung eines Tatgerichts, einem Besetzungseinwand nicht abzuwehren und das Verfahren nach § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, ist als reines Verfahrensinternum nicht gesondert mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar. Der im Besetzungsrügenverfahren ergangene Beschluss des OLG ist hingegen gesondert mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6873.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6873.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Strafvollstreckung**  
**OLG Braunschweig, Beschl. v. 03.02.2022 - 1 Ws 281/21**

Dem Verurteilten ist im Strafvollstreckungsverfahren ein Pflichtverteidiger beizuzuordnen, wenn sich die Strafvollstreckungskammer eingehend mit dem aktuellen Gesundheitszustand des Verurteilten und bereits vorhandenen ärztlichen Stellungnahmen auseinandersetzen und diese in Beziehung zu den begangenen Straftaten setzen muss und zudem der Vollstreckungsfall in rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die sowohl die Strafvollstreckungskammer als auch die Generalstaatsanwaltschaft zunächst verkannt haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6870.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6870.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung**  
**LG Darmstadt, Beschl. v. 11.01.2022 - 3 Qs 15/22**

Auch nach neuem Recht ist die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ausgeschlossen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6872.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6872.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung**  
**LG Berlin, Beschl. v. 14.01.2022 - 512 Qs 113/21**

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt nach Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO nicht mehr in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn der Beordnungsantrag rechtzeitig gestellt wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6871.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6871.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Strafbefehlsverfahren**  
**LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 08.02.2022 – 12 Qs 5/22**

Es können erhebliche Zweifel an der Fähigkeit eines Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen, bestehen, wenn aufgrund desolater psychischer und persönlicher Verhältnisse ersichtlich ist, dass er mit behördlichem Schriftverkehr (hier: Strafbefehl) und einer adäquaten Reaktion hierauf schlicht überfordert ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6868.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6868.htm)

**StPO**  
**Willkür, Besorgnis der Befangenheit, Besetzung. Entbindung Schöffe, Delegation Geschäftsstelle**  
**AG Tiergarten, Beschl. v. 14.07.2021 - 217b AR 62/21**

Das Delegieren von Aufgaben, die ausschließlich den Richtern vorbehalten sind, an nicht-richterliches Personal lässt es nicht besorgen, dass der delegierende Richter auch gegenüber anderen verfassungsrechtlichen Garantien gleichgültig und deshalb die Besorgnis der Befangenheit berechtigt wäre.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6874.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6874.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Gesamtstrafenfall**  
**LG Halle, Beschl. v. 18.01.2022 - 3 Qs 1/22**

Von der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge i.S.d. § 140 Absatz 2 StPO ist auszugehen, soweit eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr in Betracht. Drohen einem Beschuldigten dabei in mehreren Parallelverfahren

Strafen, die gesamtstrafenfähig sind und von denen anzunehmen ist, dass deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreichen werde, die das Merkmal der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge i.S.d. § 140 Absatz 2 StPO, mithin mindestens eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe von einem Jahr erfüllt, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Darauf, ob die in Frage stehenden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden oder nicht, kommt es bei der Beurteilung nicht an.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6867.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6867.htm)

#### **StPO**

##### **Unerlaubtes Handeltreiben, Beweiswürdigung, Sachverständigengutachten OLG Koblenz, Beschl. v. 11.11.2021 - 2 OLG 32 Ss 184/21**

Der Tatrichter, der ein Gutachten verwertet, dem er Beweisbedeutung beimisst, muss auch dann, wenn er sich den gutachterlichen Ausführungen anschließt, diese in der Regel in einer in sich geschlossenen (wenn auch nur gedrängten) zusammenfassenden Darstellung unter Mitteilung der zugrundeliegenden Anknüpfungstatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Urteil wiedergeben, um dem Rechtsmittelgericht die gebotene Nachprüfung zu ermöglichen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6851.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6851.htm)

#### **StPO**

##### **Rechtlicher Hinweis, Veränderung der Sachlage, Revisionsbegründung OLG Hamm, Beschl. v. 13.01.2022 – 5 RVs 4/22**

1. Da der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO auf Absatz 1 der Vorschrift auch auf die Erforderlichkeit eines besonderen Hinweises, also eines ausdrücklichen Hinweises, Bezug genommen hat und aus den Gesetzesmaterialien nicht erkennbar wird, dass er lediglich die entsprechende Rechtsprechung zu § 265 StPO a.F. in Gesetzesform bringen wollte, reicht die bloße Information des Angeklagten bzgl. der veränderten Sachlage durch den Gang der Hauptverhandlung regelmäßig nicht aus.
2. Hinweispflichten auf eine geänderte Sachlage bestehen bei einer wesentlichen Veränderung des Tatbildes beispielsweise betreffend die Tatzeit, den Tatort, das Tatobjekt, das Tatopfer, die Tatrichtung, eine Person des Beteiligten oder bei der Konkretisierung einer im Tatsächlichen ungenauen Fassung des Anklagesatzes.
3. Anwendungsvoraussetzung des § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist (u. a.), dass der Hinweis auf die veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist. Damit eine Rüge der Verletzung der Hinweispflicht den Begründungsanforderungen von § 344 Abs. 2 StPO genügt, ist daher Vortrag dazu erforderlich, warum der Angeklagte durch das Unterlassen des Hinweises in seiner Verteidigung beschränkt war und wie er sein Verteidigungsverhalten nach erfolgtem Hinweis anders hätte einrichten können, es sei denn, dies versteht sich von selbst.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6845.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6845.htm)

#### **StPO**

##### **Ordnungsgeldbeschluss, Begründung, Unterbrechung der Zeugenvernehmung OLG Hamm, Beschl. v. 16.09.2021 – 4 Ws 138/21**

Das Fehlen einer mit Blick auf § 34 StPO gebotenen aus sich heraus verständliche Darstellung des einem Ordnungsgeldbeschluss zugrunde liegenden Verfahrensgeschehens ist unschädlich, wenn aufgrund des ausdrücklich oder stillschweigend in Bezug genommenen Protokollvermerks über seine Veranlassung davon auszugehen ist, dass die Gründe für den Betroffenen außer Zweifel standen, und wenn der Protokollvermerk dem Beschwerdegericht die volle Nachprüfung des Beschlusses ermöglicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6846.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6846.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Besitz von BtM, Besitzwillen, Besitzbewusstsein OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.12.2021 - 1 Ss 55/21**

Zum Besitzwillen im Hinblick auf das Besitzen im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6849.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6849.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Handeltreiben, nicht geringe Menge, Eigenverbrauch, Weiterverkauf, Handelsmenge  
OLG Hamm, Beschl. v. 20.01.2022 - 2 RVs 60/21**

Verfügt ein Angeklagter über verschiedene Einzelmengen von Betäubungsmitteln, die teilweise dem Eigenverbrauch und teilweise dem gewinnbringenden Weiterverkauf zu dienen bestimmt sind, kommt eine Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nur dann in Betracht, wenn die Handelsmenge den Grenzwert der nicht geringen Menge. Wird der Grenzwert der nicht geringen Menge erst durch die Gesamtmenge aus Handelsmenge und Eigenverbrauchsmenge erreicht, die ihrerseits jeweils unter dem Grenzwert liegen, liegt nur Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG vor.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6850.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6850.htm)

**Haftfragen**

**Toilettengang Strafgefängener, Betreten des Haftraums  
LG Regensburg, Beschl. v. 20.01.2022 – SR StVK 245/21**

Bedienstete dürfen den Haftraum eines Strafgefängenen während eines Toilettengangs des Gefangenen nur bei konkreter Gefahr im Verzug oder nach Ankündigung und angemessenem Abwarten betreten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6848.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6848.htm)

**Haftfragen**

**Strafvollzug, Besitz von Kochplatten, Gefährdung der Sicherheit und Ordnung  
BayObLG, Beschl. v. 29.11.2021 - 203 StObWs 459/21**

Der Besitz einer Kochplatte im Haftraum gefährdet abstrakt die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt, ohne dass es auf das Verhalten des einzelnen Gefangenen ankommt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6847.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6847.htm)

**Verwaltungsrecht**

**Elektronisches Dokument, aktive Nutzungspflicht, beA, VwGO, Beschwerdebegründung  
OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.01.2022 - 4 MB 78/21**

1. Die aktive Nutzungspflicht der elektronischen Form (§ 55d Satz 1 VwGO) ist nicht von einem weiteren Umsetzungsakt abhängig und gilt ab dem 1. Januar 2022 für sämtliche Verfahren einschließlich solcher, die bereits zuvor anhängig gemachten wurden.
2. Die (rechtzeitige) Einhaltung der in § 55d Satz 1 VwGO vorgeschriebenen Form ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten; sie steht nicht zur Disposition der Beteiligten.
3. § 55d Satz 3 VwGO enthält eine einheitliche Heilungsregelung. Unerheblich ist, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.
4. Die vorübergehende technische Unmöglichkeit ist vorrangig zugleich mit der Ersatzeinreichung glaubhaft zu machen. Lediglich dann, wenn der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen, genügt eine unverzügliche Glaubhaftmachung (§ 55d Satz 4 VwGO).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6865.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6865.htm)

**Zivilrecht**

**Elektronisches Dokument, aktive Nutzungspflicht, beA, ZPO  
LG Frankfurt am Main, Urt. v. 19.01.2022 - 2-13 O 60/21**

Ein bei Gericht nach dem 1.1.2022 nicht in der Form des § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereichter Schriftsatz ist formunwirksam und damit unbeachtlich. Eine per Fax eingereichte Verteidigungsanzeige kann daher ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht verhindern.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6862.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6862.htm)

**Zivilrecht**

**Hinweispflicht des Rechtsanwalts, Unfallversicherung, Umfang des Mandats  
OLG Schleswig, Urt. v. 10.02.2022 - 11 U 73/21**

1. Ein Mandat, das einem Rechtsanwalt wegen Verkehrsunfall erteilt wird, erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem privaten Unfallversicherer auch wenn dieser mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners identisch ist.
2. Hat ein Unfallversicherer den Mandanten mehrfach verständlich über eine Ausschlussfrist belehrt und hat der Mandant den Hinweis verstanden, besteht keine Pflicht des Anwalts, diesen Hinweis zu wiederholen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6866.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6866.htm)

**Sonstiges**

**elektronische Einreichung einer Beschwerdeschrift, Anforderungen an die Beschwerdeschrift  
OLG Bamberg, Beschl. v. 17.02.2022 – 2 UF 8/22**

1. Nach § 64 Abs. 2 S. 4 FamFG ist eine Beschwerdeschrift zwingend zu unterschreiben.
2. Bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Voraussetzung einer eigenhändigen Unterzeichnung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 FamFG durch §§ 14 Abs. 2 Satz 2 FamFG, 130a Abs. 3 Satz 1 2. Alt., Abs. 4 S. 1 Nr. 3 ZPO dahingehend modifiziert, dass die als elektronisches Dokument eingelegte Beschwerde von der verantwortlichen Person entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) versehen oder von der verantwortenden Person einfach signiert (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO) und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss.
3. Die einfache Signatur erfordert am Ende des Schriftstücks die Wiedergabe des Namens der Person, die damit die Verantwortung für das Dokument übernehmen will. Eine Grußformel ohne Namensangabe genügt dem nicht.
4. Die einfache Signatur ist auch bei Einreichung über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erforderlich, wenn das Schriftstück nicht qualifiziert signiert ist.
5. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 14b Abs. 1 FamFG. (OLG Bamberg, B. v. 17.02.2022, 2 UF 8/22)

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6889.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6889.htm)

**Aktive Nutzungspflicht, elektronisches Dokument, beA, Insolvenzverfahren, Mittel der Glaubhaftmachung  
AG Hamburg, Beschl. v. 21.02.2022 – 67h IN 29/22**

1. Die Vorschrift des § 130d ZPO ist auch im Insolvenzantragsverfahren anzuwenden. Ein Dispens“ oder ein Moratorium“ hinsichtlich der Nichtanwendung ist seitens der Insolvenzgerichte weder möglich noch statthaft.
2. Vorübergehende technische Störungen im Sinne v. § 130d Satz 2 und S.3 ZPO sind auch v. öffentlich-rechtlichen Gläubigern ohne gerichtliche Hilfestellung“ spätestens unverzüglich nach postschriftlicher Antragseinreichung ohne weitere Aufforderung glaubhaft zu machen mit den Mitteln des § 294 ZPO. Dies gilt auch dann, wenn solche mögliche Störungen bei Gericht generell amtswegig bekannt sind.
3. Gläubigerinsolvenzanträge haben die Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegner mit zeitnahen Glaubhaftmachungsbelegen glaubhaft zu machen. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Gläubiger.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6888.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6888.htm)

**Gebühren**

**Adhäsionsverfahren, Gebühren des Wahlverteidigers, Erstattung Staatskasse, PKH  
OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.01.2022 – 1 Ws 108/21 (S)**

Der Wahlverteidiger des Angeklagten kann nur dann Erstattung von Gebühren für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse verlangen, wenn er dem Angeklagten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6883.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6883.htm)

**Gebühren**

**Pauschgebühr, Staatsschutzsache, besondere Schwierigkeit, besonderer Umfang, zu berücksichtigende Tätigkeiten  
OLG Celle, Beschl. v. 10.12.2021 - 5 AR (P) 7/20**



1. Die Bewilligung einer Pauschgebühr stellt die Ausnahme dar; die anwaltliche Mühewaltung muss sich bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls von sonstigen – auch überdurchschnittlichen Sachen – in exorbitanter Weise abheben.
2. Ein Pauschgebührenantrag kann nur noch bedingt auf vor dem 1.7.2004 ergangene Rechtsprechung gestützt werden.
3. Zur besonderen Schwierigkeit in Staatschutzverfahren.
4. Ein zur Vermeidung von Mehrkosten für die Staatskasse bei Umbeordnung erklärter Gebührenverzicht des Verteidigers wirkt sich auch auf die Bewilligung der Pauschgebühr aus. Da dem Pflichtverteidiger für die von dem Verzicht erfassten Verfahrensabschnitte oder Tätigkeiten keine gesetzlichen Gebühren zustehen, können diese Verfahrensabschnitte oder Tätigkeiten auch bei der Bewilligung der Pauschgebühr nicht berücksichtigt werden.
5. Nur in Ausnahmefällen ist im Rahmen der Bemessung der Pauschgebühr eine Anhebung der dem Pflichtverteidiger gesetzlich zustehenden Terminsgebühr möglich. Dies kommt in Betracht, wenn an sich in die Hauptverhandlung fallende Vorgänge - etwa das Verlesen von Urkunden durch Anordnung des Selbstleseverfahrens - nach außen verlagert werden oder im Rahmen der Hauptverhandlung neue Unterlagen bekannt werden, die eine intensive Vor- oder Nachbereitung erfordern.
6. Die Bejahung einer fast ausschließlichen Inanspruchnahme durch die Hauptverhandlung kommt unter Zugrundelegung einer fünftägigen Arbeitswoche grundsätzlich nicht schon bei Prozesswochen mit zwei ganztägigen Verhandlungen, sondern erst bei solchen mit jedenfalls drei ganztägigen Verhandlungen in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6884.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6884.htm)

#### **Gebühren**

#### **Terminsgebühr, Bemessung, Termindauer, Verzögerungen LG Cottbus, Beschl. v. 20.01.2022 - 24 KLS 34/20**

1. Die Terminsgebühr für den gerichtlichen Termin erfasst neben der Teilnahme an gerichtlichen Terminen, noch solche Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der konkreten Vorbereitung des Termins stehen wie z.B. die nochmalige Aktendurchsicht oder die Überprüfung, ob alle in der Anklageschrift oder vom Verteidiger benannten Zeugen geladen wurden. Alle sonstigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die der Vorbereitung bzw. der Verteidigung in der Hauptverhandlung gelten, wie z.B. eine nochmalige Besprechung mit dem Mandanten oder Befassung mit Zeugenaussagen etc., werden hingegen von der Verfahrensgebühr Nr. 4112 VV RVG abgegolten.
2. Als durchschnittlich und damit grundsätzlich die Mittelgebühr rechtfertigend ist eine ca. 5-stündige Hauptverhandlung vor der Strafkammer anzusehen
3. Die Dauer der Teilnahme eines Rechtsanwalts an der Hauptverhandlung bestimmt sich aus dem in der Sitzungsniederschrift vermerkten tatsächlichen Beginn der Sitzung. Gemäß § 243 Abs. 1 S. 1 StPO beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache. Verzögerungen können sich insoweit nicht auf die Terminsgebühr auswirken.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6860.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6860.htm)

#### **Gebühren**

#### **Gebührengutachten, RAK, Ladung Termin, Sachverständigengutachten LG Düsseldorf, Beschl. v. 21.10.2021 - 20 S 97/20**

Ein Anspruch auf Ladung der Gutachterin der Rechtsanwaltskammer besteht nicht, weil es sich bei dem Gutachten nicht um ein Sachverständigengutachten handelt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6861.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6861.htm)

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den  
**Neuerscheinungen 2021.**



Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen:**

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.





Und als **Neuerscheinung** - ebenfalls am Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen** Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUIR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:

Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)